



Statuten

Dorfentwicklungsverein Krakau e.V.



Inhalt

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
2. Vereinszweck, Ziele des Vereins	2
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
4. Arten der Mitgliedschaft	4
5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
8. Einlageverpflichtungen.....	8
9. Vereinsorgane.....	8
10. Mitgliederversammlung	8
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	11
12. Vorstand	12
13. Aufgaben des Vorstands	14
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	15
15. Rechnungsprüfer.....	16
16. Datenschutz	16
17. Schiedsgericht	17
18. Auflösung des Vereins.....	18
19. Verwendung des Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	19



1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Name

Der Verein führt den Namen „Dorfentwicklungsverein Krakau“, im Folgenden als „Verein“ bezeichnet.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Krakaudorf 120, 8854 Krakau

1.3. Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet der Gemeinde

1.4. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.5. Sektionen, Filialen, Zweigstellen

Die Errichtung von Sektionen, Filialen und Zweigstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist nicht beabsichtigt

1.6. Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

1.7. Allgemeines

Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form



2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1. Politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2. Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- a. Energieerzeugung;
- b. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- c. nicht gewinnorientierter Verkauf von Energie;
- d. Speicherung von Energie;
- e. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.
- f. Förderung der Dorfentwicklung auf sozialer und kultureller Ebene. Hilfe bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- oder sonstigen Katastrophen.
- g. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, welches als materielles Mittel zur Zweckerreichung des Vereins dient.

Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.



3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 und 3.2 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.1. Ideelle Mittel

Als ideelle Mittel dienen:

- a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz;
- b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe.

3.2. Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus Veranstaltungen und sonstiger Vereinstätigkeit
- c. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- d. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- e. Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- f. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- g. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- h. Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- i. Erträge aus Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3. Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).



Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

4.1 ordentliche Mitglieder

4.2 außerordentliche Mitglieder

4.3 Ehrenmitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

a) Ein Mitglied des Vereins muss Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Krakau sein und während der gesamten Dauer der Mitgliedschaft seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Krakau haben. Sie werden vom Gemeinderat entsendet.

b) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand).

Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein gegründet haben (Gründungsmitglieder). Sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die anfängliche Organisation des Vereins sowie ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks. Sie verfügen über die Berechtigung, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010) und/oder sind Erzeuger im Sinne des § 16c Abs 1 ElWOG 2010.



4.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, die ebenfalls berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 ElWOG 2010). Eine aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks ist nicht vorgesehen.

4.3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010.

5.2. Aufnahme

Der Kreis der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich nicht erweiterbar. Eine Nominierung für die Aufnahme kann nur durch mindestens zwei ordentliche Mitglieder erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat, durch Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Krakau, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010, sowie durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds kann zum Ende des Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden, sofern für Verbraucher im



Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung kommen. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt, insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und dem ordentlichen Mitglied nachhaltig erschüttert. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene ordentliche Mitglied Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht erheben.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des ordentlichen Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des ordentlichen Mitglieds.

Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

6.2. Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern erlischt durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Verlust der Mitgliedsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 ElWOG 2010, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung in Zahlungsrückstand bleibt.

Der Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes kann zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 ElWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.



Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Aus denselben Gründen kann von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

6.3. Ehrenmitglieder

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 6 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu nutzen.

Allen Mitgliedern kommt das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.



Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe sowie allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Dies gilt auch für sämtliche sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

Die Mitglieder sind berechtigt auf Verlangen die Statuten einzusehen.

8. Einlageverpflichtungen

8.1. Mitgliedsbeiträge

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder kann die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages vorgesehen werden. Über die Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b. der Vorstand (§§ 12, 13 und 14);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 15) und;
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

10. Mitgliederversammlung

10.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt.

10.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf:

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VereinsG);

binnen 4 Wochen statt



10.3. Einladung

Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen und ist durch den Vorstand vorzunehmen.

10.4. Tagesordnung

Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von ordentlichen Mitgliedern bis längstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung (einlangend) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung — können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand hierzu durch einstimmigen Beschluss seine Zustimmung erteilt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Vorstand einstimmig nichts anderes beschließt, erst am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.

10.5. Gültige Beschlüsse

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.6. Teilnahmeberechtigung und Stimmberechtigung

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung — ist nicht zulässig.

10.7. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die



Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

10.8. Beschlussfassung

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9. Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

10.10. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Gäste zulassen.



11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern und dem Verein;
- d. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
- e. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)
- f. Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten



12. Vorstand

12.1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Kassier, allen weiteren ordentlichen Mitgliedern und Kassaprüfer sowie deren Stellvertretern.

12.2. Wahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bzw. den von diesen benannten Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig.

12.3. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.



12.4. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.

12.5. Ende der Vorstandsmitgliedschaft

Außer durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung), Rücktritt oder Enthebung.

12.6. Rücktritt aus Vorstand

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.



13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- b. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- c.
- d. Regelung zur Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Nachschusspflichten;
- e. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- f. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste;
- h. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- i. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- j. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- k. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.



14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Verhinderung des Obmanns

Der Verein wird von seinem Obmann alleine vertreten. Im Verhinderungsfall wird dieser durch den Stellvertreter vertreten.

14.2. Vorsitzender in Mitgliederversammlung und Vorstand

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, 'auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des -Leitungsorganes (Vorstand) fallen; in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Im Innenverhältnis zum Verein bedürfen Vertretungshandlungen des Obmannes, die den Verein in Geld oder Geldeswert mit mehr als 500,— belasten, der vorangehenden mehrheitlichen Beschlussfassung durch das Leitungsorgan (Vorstand). Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In- und Geschäfte (im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.

14.3. Schriftführer und Kassier

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

14.4. Gültigkeit bestimmter Tätigkeiten

Schriftliche Ausfertigungen sowie Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, im Verhinderungsfall der Unterschrift des Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.



15. Rechnungsprüfer

15.1. Allgemeines

Der Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Sie dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Mitgliederversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

15.2. Aufgaben Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insihgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

15.3. Auskunftspflichten

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16. Datenschutz

16.1. Einwilligung zur Datenverarbeitung und -speicherung

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber ein.

16.2. Personenbezogene Daten

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber der Datenwert „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu



behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

16.3. Rechte der Mitglieder

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit beim Verein sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

17. Schiedsgericht

17.1. Einsatzbereich

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3. Zielsetzung

Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung herbeizuführen. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.



17.4. Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Auflösung des Vereins

18.1. Beschluss

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2. Abwicklung der Auflösung

Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

18.3. Anzeigepflicht bei Vereinsbehörde

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Murau) schriftlich anzuzeigen.



19. Verwendung des Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1. Ausscheiden / Ausschluss eines Mitglieds

Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 19.1 Abs 2 gelten im Übrigen analog.

19.2. Verbleibendes Vereinsvermögen

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO (§ 39 Z 5 BAO) wie dieser Verein verfolgt.